



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 13. März 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Usingen Blatt 2715, laufende Nummer 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17 und 18 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
9	Usingen	48	6510	Ackerland, Binzelberg 2. Gew	1140
10	Usingen	48	6511	Ackerland, Binzelberg 2. Gew.	1020
11	Usingen	48	6508	Ackerland, Binzelberg 2. Gew	1260
13	Usingen	48	6505	Ackerland, Binzelberg 1. Gew.	1290
15	Usingen	48	6507	Ackerland, Binzelberg 2. Gew.	1290
16	Usingen	48	6506	Ackerland, Binzelberg 1. Gew.	1290
17	Usingen	48	6504	Ackerland, Binzelberg 1. Gew.	1500
18	Usingen	48	6503	Ackerland, Binzelberg 1. Gew.	1344

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

2.509,71 € (lfd. Nr. 9),  
2.245,53 € (lfd. Nr. 10),  
2.773,89 € (lfd. Nr. 11),  
2.839,94 € (lfd. Nr. 13),  
2.839,94 € (lfd. Nr. 15),  
2.839,94 € (lfd. Nr. 16),  
3.302,30 € (lfd. Nr. 17),  
2.958,82 € (lfd. Nr. 18)

**Gesamt: 22.000,00 € (gerundet)**

## Objektbeschreibung: Ackerland

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens: **0555 7040 2027**.